

3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen als Naturdenkmale im Landkreis Ammerland vom ____.

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14 und 21 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (NdsGVBl. S. 104) in den derzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Aufhebung des Schutzes von Naturdenkmalen

- (1) Der Schutz der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Naturschöpfungen, die aufgrund der Verordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen als Naturdenkmale im Landkreis Ammerland von 20.06.2011 zu Naturdenkmalen erklärt wurden, wird hiermit vollständig aufgehoben.
- (2) Der Schutz der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Naturschöpfungen, die aufgrund der Verordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen als Naturdenkmale im Landkreis Ammerland von 20.06.2011 zu Naturdenkmalen erklärt wurden, wird hiermit teilweise aufgehoben.
- (3) Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Erklärung zum Naturdenkmal

- (1) Die in der in der Anlage 3 zu dieser Verordnung beschriebene „Mollberger Moorsenke“ wird zu einem Naturdenkmal erklärt und gemäß § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in das Verzeichnis der Naturdenkmale des Landkreises Ammerland unter der in der Anlage angegebenen Kennzeichnung eingetragen.
- (2) Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Der Schutzzweck ist in der Anlage 3 ausdrücklich genannt.
- (4) Die Lage und Abgrenzung des Naturdenkmals ergibt sich aus der Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Auszug aus der Deutschen Grundkarte – DGK5).
- (5) Je eine Ausfertigung der in Absatz 4 aufgeführten Karte wird mit dem Text dieser Verordnung

- a) beim Landkreis Ammerland, Untere Naturschutzbehörde, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
- b) und bei der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede aufbewahrt.

Die Karten und der Text dieser Verordnung können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen im Landkreis Ammerland vom 22.06.2011

§ 3

Ergänzende Schutzbestimmungen und Freistellungen

- (1) Ergänzend zu den Regelungen des § 4 der Verordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen im Landkreis Ammerland vom 22.06.2011 sind im Bereich des Naturdenkmales ND WST 147 „Mollberger Moorsenke“ folgende Handlungen verboten:
- a) jede Veränderung des Wasserhaushalts, z. B. auch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) die Nutzung des Moorbirkenwaldes, die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht,
 - c) die Nutzung der Waldfläche in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.,
 - d) das Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - e) das Aufschütten von Boden und Materialien jeglicher Art das Abgraben oder Verdichten des Bodens, die Veränderung der vorhandenen Bodengestalt, das Versiegeln der Bodenoberfläche sowie das Lagern von Materialien jeglicher Art
 - f) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen,
 - g) die Herstellung, Verlegung und Befestigung von Versorgungsleitungen aller Art, auch wenn sie nur vorübergehender Natur sind.
- (2) Ergänzend zu den Regelungen des § 5 der Verordnung zur Sicherung von Bäumen und sonstigen Naturschöpfungen im Landkreis Ammerland vom 22.06.2011 sind im Bereich des Naturdenkmales ND WST 147 „Mollberger Moorsenke“ folgende Handlungen freigestellt:
- a) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Westerstede, den __.__.____

Landkreis Ammerland

Karin Harms
Landrätin